

# TE OGH 1988/7/13 3Ob100/88 (3Ob538/88)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.1988

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr.Petrasch als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Hule, Dr.Warta, Dr.Egermann und Dr.Angst als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden (gefährdeten) Parteien 1. "DIE G\*\*\* A\*\*\* (G\*\*\*)", politische Partei, Wien 6., Millergasse 40/9, 2. "G\*\*\* L\*\*\* S\*\*\* (G\*\*\*)", politische Partei, Graz,

Prokopigasse 2/1, und 3. "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* (ALG)", politische Partei, Graz, Prokopigasse 2/1, alle vertreten durch Dr.Felix Spreitzhofer, Dr.Thomas Höhne und Dr.Heinrich Vana, Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagten Parteien und Gegner der gefährdeten Parteien 1. "G\*\*\* L\*\*\* S\*\*\* (G\*\*\*)",

Kurzbezeichnung "VGÖ-AL", politische Partei, Graz, Konrad von Hötzendorf-Straße 137, vertreten durch Dr.Franz Kodolitsch, Rechtsanwalt in Graz, 2. Christine S\*\*\*, Graz,

Carnerigasse 16/5, 3. Karin S\*\*\*, Graz, Unterer Plattenweg 34b,

4. Edda G\*\*\*, Graz, Münzgrabengürtel 17, 5. Barbara H\*\*\*, Graz, Wienerstraße 256/11, 6. Ingrid R\*\*\*, Graz, Rupertweg 2a, und 7. Erna S\*\*\*, Graz, Steyrgasse 9 c, die zweit- bis siebentbeklagten Parteien vertreten durch Dr.Franz Unterasinger, Rechtsanwalt in Graz, wegen Unterlassung der Namensführung und Wahlwerbungsverzicht (Streitwert 300.000 S), infolge Revisionsrekurses der "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* FÜR

D\*\*\* UND U\*\*\* ALG", politische Partei, Graz

Prokopigasse 2/1, vertreten durch Dr.Felix Spreitzhofer, Dr.Thomas Höhne, Dr.Heinrich Vana, Rechtsanwälte in Wien, gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Graz als Rekursgerichtes vom 6.März 1988, GZ 3 R 33, 34/88-26, womit die einstweilige Verfügung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz vom 29.Dezember 1987, GZ 13 Cg 399/87-9, teilweise und der Beschuß desselben Gerichtes vom 26.Jänner 1988, GZ 13 Cg 399/87-22, zur Gänze abgeändert wurden, folgenden

Beschluß

gefaßt:

## Spruch

1. Der Antrag der Einschreiterin auf Richtigstellung der Bezeichnung der drittaklagenden Partei von "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* (ALG)", politische Partei, auf "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* FÜR

D\*\*\* UND U\*\*\* ALG", politische Partei, wird abgewiesen.

2. Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Der Antrag der erstbeklagten Partei auf Zuspruch von Kosten für die Revisionsrekursbeantwortung wird abgewiesen.

3. Die Revisionsrekursbeantwortung der zweit- bis siebentbeklagten Parteien wird zurückgewiesen.

## Text

Begründung:

In der am 14. Dezember 1987 eingelangten Klage haben die klagenden Parteien auch den Antrag gestellt, den beklagten Parteien mit sofortiger Wirkung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens die Verwendung des Namens "G\*\*\* L\*\*\*

S\*\*\* (G\*\*\*)" und die Kurzbezeichnung "VGÖ-AL" zu untersagen und den zweit- bis siebentbeklagten Parteien zur ungeteilten Hand aufzutragen, bei der Stadtwahlbehörde Graz sofort eine schriftliche Erklärung gemäß § 40 Abs 2 Gemeindewahlordnung Graz 1986 abzugeben, daß sie auf ihre Wahlbeteiligung für die Gemeinderatswahl am 24. Jänner 1988 unter der Listenbezeichnung "G\*\*\* L\*\*\* S\*\*\* (G\*\*\*)", Kurzbezeichnung "VGÖ-AL", verzichten. Zur Aktivlegitimation der drittakten Partei wurde vorgebracht, es sei gerichtsbekannt, daß die drittakten Partei "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* (ALG)" derzeit mit vier Gemeinderäten im Grazer Gemeinderat vertreten sei. In der Liste der hinterlegten Satzungen beim Bundesministerium für Inneres stehe die drittakten Partei an

57. Stelle der Reihung der politischen Parteien, es erscheine dort das erste Mal die Bezeichnung "A\*\*\* L\*\*\*". Diese Bezeichnung dürfe daher in Österreich als Parteienbezeichnung nur von jenen Gruppen verwendet werden, denen die drittakten Partei es gestatte. Die erstbeklagte Partei verwende die Bezeichnung unbefugt. Die 2. bis 7. beklagten Parteien beantragten die Abweisung der begehrten einstweiligen Verfügung (die erstbeklagte Partei wurde nicht gehört). Sie führten in ihrer Äußerung unter anderem aus, es gebe nach der von den klagenden Parteien vorgelegten Bescheinigung des Bundesministeriums für Inneres vom 3. Dezember 1987, Beilage B, nur eine politische Partei "G\*\*\* L\*\*\* G\*\*\*

U\*\*\* (ALG)". Die drittakten Partei sei mit dieser Partei nicht identisch; ihr fehle daher die Aktivlegitimation. Das Erstgericht untersagte mit Beschuß vom 29. Dezember 1987 entsprechend dem Antrag der drittakten Partei der erstbeklagten Partei mit sofortiger Wirkung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Rechtsstreites, den Namen "G\*\*\* L\*\*\* (G\*\*\*)" und die Kurzbezeichnung "AL" zu verwenden; das Mehrbegehren wies es ab. In der Begründung seiner Entscheidung führte das Erstgericht unter anderem aus, die Satzung der drittakten Partei sei am 9. Jänner 1987 durch Karl-Heinz P\*\*\* beim Bundesministerium für Inneres eingebrochen und unter der Bezeichnung "G\*\*\* L\*\*\* G\*\*\*/U\*\*\* (ALG)" am 19. Jänner 1987 hinterlegt worden. Die drittakten Partei sei mit vier Gemeinderäten im Grazer Gemeinderat vertreten und kandidiere bei der Grazer Gemeinderatswahl vom 24. Jänner 1988. Ein Übereinkommen zwischen einer der klagenden Parteien und der erstbeklagten Partei über eine gemeinsame Kandidatur bei der Gemeinderatswahl liege nicht vor. Die drittakten Partei sei identisch mit jener Partei, die ihre Satzung unter der Bezeichnung "G\*\*\* L\*\*\*

G\*\*\*/U\*\*\* (ALG)" beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt habe; dies ergebe sich aus der offenkundigen Übereinstimmung zwischen dem Einreicher ihrer Satzung mit dem in der Klage genannten Vorstandsmitglied und der in den vorgelegten Presseausschnitten ersichtlichen Kurzbezeichnung "ALG", die die wesentliche Unterscheidungsmöglichkeit zwischen den Parteien dieses Verfahrens zu sein scheine.

Der in der Bezeichnung einer politischen Partei enthaltene Wortlaut "Alternative Liste" stelle einen wesentlichen Bestandteil eines Parteinamens dar. Die drittakten Partei sei mit dem Namen "G\*\*\* L\*\*\* G\*\*\*/U\*\*\* (ALG)" vor der erstbeklagten Partei nach dem Parteiengesetz 1975 registriert worden; ihrem Namensrecht komme daher Priorität gegenüber dem Namensrecht der erstbeklagten Partei zu.

Mit Beschuß des Erstgerichtes vom 26. Jänner 1988 wurde der drittakten Partei auf Grund dieser einstweiligen Verfügung gegen die erstbeklagte Partei die Exekution bewilligt.

Mit dem angefochtenen Beschuß hat die zweite Instanz den Antrag auf die einstweilige Verfügung im angefochtenen stattgebenden Teil und auch den Antrag auf Exekutionsbewilligung abgewiesen; sie sprach aus, daß der Wert des Streitgegenstandes, über den sie entschieden hat, zu beiden Entscheidungen 15.000 S, aber nicht 300.000 S übersteigt, und daß der Revisionsrekurs nach § 528 Abs 2 (§ 502 Abs 4 Z 1) ZPO zulässig sei.

Das Rekursgericht stellte ergänzend fest:

Die am 9.Jänner 1987 durch Karl-Heinz P\*\*\* beim Bundesministerium für Inneres eingebrachte und am 19.Jänner 1987 hinterlegte Satzung ist jene der politischen Partei "G\*\*\* L\*\*\* G\*\*\*/U\*\*\* (ALG)".

Die Satzung der erstbeklagten Partei wurde am 19.März 1987 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt.

Für die Grazer Gemeinderatswahl am 24.Jänner 1988 traten unter anderem folgende wahlwerbende Listen auf:

Liste 5: "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* + U\*\*\* B\*\*\*",

Kurzbezeichnung "ALG"

Liste 6: "G\*\*\* L\*\*\* S\*\*\* (G\*\*\*)",

Kurzbezeichnung "VGÖ-AL".

Eine Partei mit dem Namen "G\*\*\* L\*\*\*"

G\*\*\*/U\*\*\*" trat nicht als wahlwerbend in Erscheinung, ebenso auch nicht eine Liste mit dem Namen "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* (ALG)". Die unter Liste 5 aufgetretene Wahlpartei ist im Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz mit vier Gemeinderäten vertreten. In seiner rechtlichen Beurteilung vertrat das Rekursgericht die Ansicht, im Anlaßfall sei eine besonders strenge Betrachtungsweise am Platz, weil die im Verfahren hervorgekommenen Ergebnisse zeigten, daß allein in den letzten Jahren im hier interessierenden politischen Bereich durch relativ geringfügige Namensveränderungen und Verschiebungen der Namensbestandteile immer neue selbständige Rechtspersönlichkeiten geschaffen wurden. Es könnte durchaus sein, daß die drittaklagende Partei ihren Namen von den beiden anderen klagenden Parteien oder von der politischen Partei "G\*\*\* L\*\*\* G\*\*\*/U\*\*\* (ALG)" herleite und daß sie ihren Namen mit Zustimmung dieser politischen Gruppierungen verwende; Identität der drittaklagenden Partei mit dem Rechtssubjekt der politischen Partei "G\*\*\* L\*\*\* G\*\*\*/U\*\*\* (ALG)" liege jedoch nicht

vor, und es treffe auch nicht zu, daß es sich bei der drittaklagenden Partei um eine politische Partei handle; denn eine solche erlange erst mit der Hinterlegung ihrer Satzung Rechtspersönlichkeit. Daß die drittaklagende Partei unter dem von ihr verwendeten Namen durch Hinterlegung einer Satzung als politische Partei existent geworden wäre, sei nicht bescheinigt. Die drittaklagende Partei sei auch nicht als "Wahlpartei" anzusehen; der Unterschied zwischen ihrem Namen und demjenigen der tatsächlich als wahlwerbend aufgetretenen Liste 5 sei offenkundig. Der Sicherungsanspruch der drittaklagenden Partei sei daher nicht berechtigt; mit der Beseitigung der einstweiligen Verfügung sei auch dem Exekutionsantrag die Grundlage entzogen. In ihrem Revisionsrekurs stellt die Einschreiterin "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* FÜR D\*\*\* UND U\*\*\* ALG" den Antrag, die

unrichtige Bezeichnung der drittaklagenden Partei "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* (ALG)", politische Partei, zu berichtigen, so daß sie nunmehr laute: "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* FÜR D\*\*\* UND U\*\*\* ALG",

politische Partei. Die drittaklagende Partei sei jene politische Partei, die im Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz bis zur Wahl am 24. Jänner 1988 mit vier Gemeinderäten vertreten gewesen sei. Sie werde im täglichen Sprachgebrauch als "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\*" bezeichnet, sei jedoch als politische Partei unter dem Namen "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* FÜR D\*\*\* UND U\*\*\* ALG" beim

Bundesministerium für Inneres registriert. Dies gehe aus dem als Beilage O bezeichneten Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 6. September 1983, 4 Ob 342/83, hervor. Unter der Bezeichnung "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* FÜR D\*\*\* UND U\*\*\* ALG"

beantragt sie weiter, den Beschuß der zweiten Instanz dahin abzuändern, daß die einstweilige Verfügung und die Exekutionsbewilligung des Erstgerichtes wiederhergestellt werden. Die beklagten Parteien beantragen, den Berichtigungsantrag abzuweisen. Die drittaklagende Partei sei beim Bundesministerium für Inneres als "G\*\*\* L\*\*\* G\*\*\*/U\*\*\* (ALG)"

registriert. Die Bezeichnung "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* FÜR D\*\*\* UND U\*\*\* ALG" sei durch die Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres, Beilage B, nicht gedeckt. Sowohl die erstbeklagte Partei als auch die zweit- bis siebentbeklagten Parteien haben Revisionsrekursbeantwortungen erstattet.

## **Rechtliche Beurteilung**

Der Antrag der Rekurswerberin auf Richtigstellung der Parteienbezeichnung ist nicht berechtigt.

Nach § 235 Abs 5 ZPO (im § 235 ZPO durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983 angefügt; Art. IV Z 39 der Novelle; da hiedurch nur die nach der herrschenden Auffassung ohnedies gegebene Rechtslage festgeschrieben wurde, wurde diese allerdings nicht geändert 669 BlgNR 15.GP 53) ist es weder eine Änderung der Klage noch eine Änderung der Partei, wenn die Parteibezeichnung auf diejenige Person richtiggestellt wird, von der oder gegen die nach dem Inhalt der Klage in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, etwa durch die Anführung der Bezeichnung ihres Unternehmens, das Klagebegehren erhoben worden ist. Eine Berichtigung liegt vor, wenn nur die Bezeichnung des als Partei genannten Rechtssubjektes geändert wird, ohne daß dadurch an die Stelle des bisher als Partei betrachteten und als solche behandelten Rechtssubjektes ein anderes treten soll. Eine Parteiänderung setzt demgegenüber voraus, daß an die Stelle des bisher als Partei betrachteten Rechtssubjektes ein anderes in den Rechtsstreit einbezogen wird (RZ 1977/102 uva). Wie bereits das Rekursgericht in zutreffender Weise hervorgehoben hat, wurden im hier interessierenden politischen Bereich durch relativ geringfügige Namensänderungen oder Verschiebungen der Namensbestandteile immer neue selbständige Rechtspersönlichkeiten geschaffen, so daß bei der Prüfung der Parteidentität eine strenge Betrachtungsweise erforderlich ist. Die drittklagende Partei hatte in ihrer Klage unter anderem behauptet, es sei gerichtsbekannt, daß sie unter der in der Klage angegebenen Bezeichnung mit vier Gemeinderäten im Grazer Gemeinderat vertreten sei. Auf die in der Äußerung zur beantragten einstweiligen Verfügung mit der Begründung erfolgte Bestreitung ihrer Aktivlegitimation auf Grund der von den klagenden Parteien vorgelegten Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres vom 3. Dezember 1987, Beilage B, - wonach die Satzung einer "G\*\*\* L\*\*\* G\*\*\*/U\*\*\* (ALG)" am 9.Jänner 1987

durch Karl-Heinz P\*\*\* (ein Vorstandsmitglied der drittklagenden Partei) beim Bundesministerium für Inneres eingebracht worden sei -, hat die drittklagende Partei nicht reagiert, insbesondere auch weder im Exekutionsantrag ON 20 noch auch durch Erstattung einer Rekursbeantwortung nach Einbringung des Rekurses der erstbeklagten Partei gegen die einstweilige Verfügung vom 29.Dezember 1987. Dies ist umso verwunderlicher, als das Erstgericht - im Gegensatz zur zweiten Instanz - die Identität der drittklagenden Partei mit der seit 19.Jänner 1987 registrierten "G\*\*\* L\*\*\*

G\*\*\*/U\*\*\* (ALG)" angenommen hat. Gerade eine derartige Identität aber bestreitet die Revisionsrekswerberin nun ausdrücklich; die Feststellung des Erstgerichtes, die Satzung der drittklagenden Partei sei am 9.Jänner 1987 beim Bundesministerium für Inneres eingebracht und am 19.Jänner 1987 unter der Bezeichnung "G\*\*\* L\*\*\* G\*\*\*/U\*\*\* (ALG)" hinterlegt worden,

sei aktenwidrig, denn aus Beilage B gehe hervor, daß nicht die drittklagende Partei, sondern eine politische Partei "G\*\*\* L\*\*\* G\*\*\*/U\*\*\* (ALG)" ihre Satzung zu

diesem Zeitpunkt hinterlegt habe. Ungeklärt bleibt in diesem Zusammenhang, weshalb die klagenden Parteien die Mitteilung Beilage B vorgelegt haben, ohne - um Mißverständnisse zu vermeinden - darauf hinzuweisen, daß die darin enthaltenen Angaben über eine "G\*\*\* L\*\*\* G\*\*\*/U\*\*\* (ALG)" nicht die

drittklagende Partei betreffen.

Dem Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 6.September 1983,4 Ob 342/83, Beilage O, auf das sich die Einschreiterin nun zur Bescheinigung einer Identität zwischen der "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* (ALG)" und der "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* FÜR D\*\*\* UND

U\*\*\* ALG" beruft, ist nur zu entnehmen, daß zur Zeit jenes Verfahrens eine politische Partei "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* FÜR D\*\*\* UND U\*\*\*" (ohne Beifügung der Kurzbezeichnung "ALG") bestanden hat (nicht auch, daß diese Partei jetzt noch besteht), und zwar auch sie - wie die zweitklagende Partei, die drittklagende Partei und die "G\*\*\* L\*\*\*

G\*\*\*/U\*\*\* (ALG)" unter der Anschrift Graz, Prokopigasse 2/1. Wenngleich es nun nicht ausgeschlossen werden kann, daß die drittklagende Partei, die "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* FÜR D\*\*\* UND U\*\*\*" und die "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* FÜR D\*\*\* UND

U\*\*\* ALG" identische Rechtspersönlichkeiten sind, steht dies doch keineswegs "in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise" (§ 235 Abs 5 ZPO) fest. Bei der großen Ähnlichkeit der Bezeichnungen der in diesem Verfahren als "politische Partei" oder als "Wahlpartei" vorkommenden Gruppierungen, bei denen selbst die beigefügten Kurzbezeichnungen ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal bilden könnten, kann nicht einmal mit Sicherheit angenommen werden, daß die "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* FÜR D\*\*\* UND U\*\*\*" (4 Ob 342/83) mit der "A\*\*\*

L\*\*\* G\*\*\* FÜR D\*\*\* UND U\*\*\* ALG" (Berichtigungsantrag) identisch ist; umso mehr Zweifel verbleiben daher, daß

diese beiden Bezeichnungen und die Bezeichnung der drittaklagenden Partei identische Rechtspersönlichkeiten betreffen. Es trägt zur Unsicherheit bei, daß die Drittaklägerin zwar nicht mit der "G\*\*\* L\*\*\* G\*\*\*/U\*\*\* (ALG)" wesensgleich, aber doch an der als Liste 5 bei den Grazer Gemeinderatswahlen als Wahlpartei kandidierenden "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* + U\*\*\* B\*\*\*", Kurzbezeichnung "ALG" beteiligt gewesen sein soll. Bei der geschilderten Unsicherheit kann allein auf Grund einer in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 6. September 1983, 4 Ob 342/83, aufscheinenden Parteienbezeichnung nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise angenommen werden, daß die drittaklagende Partei mit der in jenem Verfahren genannten Partei identisch sei, deren Name sich von jenem, auf den die Bezeichnung der drittaklagenden Partei richtiggestellt werden soll, allerdings noch durch das Fehlen der nunmehr hinzugefügten Kurzbezeichnung "ALG" unterscheidet.

Der Antrag auf Berichtigung der Parteienbezeichnung war aus diesen Gründen abzuweisen.

Da der Revisionsrekurs nicht von der drittaklagenden Partei, sondern von der "A\*\*\* L\*\*\* G\*\*\* FÜR D\*\*\* UND U\*\*\* ALG", die nicht als Partei dieses Verfahrens angesehen werden kann, erstattet wurde, war das Rechtsmittel selbst zurückzuweisen.

Die Revisionsrekursbeantwortung der zweit- bis siebentaklagten Parteien war zurückzuweisen, weil diese Parteien von der Entscheidung der zweiten Instanz nicht betroffen sind. Die Kostenentscheidungen erfolgten nach den §§ 40, 41 und 50 ZPO, sowie §§ 78 und 402 EO. Die erstaklagte Partei hat auf die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses nicht hingewiesen.

#### **Anmerkung**

E14395

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1988:0030OB00100.88.0713.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_19880713\_OGH0002\_0030OB00100\_8800000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)